№ 213. Erstes Beiblatt.

Sonntag, 8. Mai.

Volks-Zeitung.

Organ für Jedermann aus dem Volke.

Gratis-Beilage: „Illustrirtes Sonntagsblatt."

Berlin.

1898. — 46. Jahrgang.

Oeffentliche Aemter.

Ernannt: Der vortragende Rat im Auswärtigen Amt, bisheriger Wirklicher Legationsrat Morschall von Bibersteln zum Geheimen Legationsrat, der Geheime Medizinalrat und vortragende Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, Professor Dr. Kirchner zum Mitgliede des Apothekertrakt. der Landrat von Puttkamer in Oblau zum Polizeidirektor in Kiel mit dem Charakter als Polizeipräsident, der Polizei-Assessor Stephan in Magdeburg zum Polizeirat, die Medizinalräte Dr. Long in Berlin, Dr. Siemens in Lauenburg i. P. und der Regierungs- und Medizinalrat Dr. Raymund in Minden zu Medizinalräten, der praktische Arzt Dr. med. Alfred Bidder, z. Z. in Baden-Baden, zum Sanitätsrat.

Zu Gerichtsassessoren sind **ernannt:** Die Referendare Rißmann und Riedel im Bezirk Breslau, Hadermann im Bezirk Kassel, Dr. Schwartz und Clausius im Bezirk Köln, Dreder und Kozlowski im Bezirk Hamm, von Prangen im Bezirk Kiel, Weyhe, Hahn und Hermann im Bezirk Naumburg a. S., Rubehn, Wendt und Hotopf im Bezirk Posen.

Zu die Liste der Rechtsanwälte sind **eingetragen:** Die Rechtsanwälte Felix Krause aus Rakel bei dem Amtsgericht in Charlottenburg und von Wulffen aus Stendal bei dem Amtsgericht in Stehanfen i. A., die Gerichtsassessoren Bruno Grünfeld bei dem Landgericht I in Berlin, Dr. Ströhmer bei dem Landgericht in Neuwied, Dr. Ollmann bei dem Landgericht Greifswald, Sommer bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Görlitz, Knebel bei dem Amtsgericht II in Berlin mit dem Wohnsitz in Zehlendorf.

In der Liste der Rechtsanwälte sind **gelöscht:** die Rechtsanwälte Justizrat Frommer bei dem Landgericht in Cottbus, Falk bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Elberfeld sowie bei der Kammer für Handelssachen in Barmen, Hertzberg in Burtscheid bei dem Amtsgericht in Opladen und Preiß bei dem Amtsgericht in Namslau.

Versetzt: Die Staatsanwälte Sieburg in Hannover an das Oberlandesgericht in Celle, Ule in Saarbrücken an das Landgericht I in Berlin, Caesar in Prenzlau an das Landgericht in Naumburg a. S. und Hauslentner in Schnelldemühl an das Landgericht in Frankfurt a. O., der Regierungsrat Curt Schmidt in Breslau in die Stelle eines Mitgliedes der Provinzialsteuerdirektion zu Stettin, der außerordentliche Professor Dr. Heinrich Waentig zu Marburg in gleicher Eigenschaft in die philosophische Fakultät der Universität zu Greifswald.

Lokales.

† **Für den Concours hippique**, der Ende dieses Monats stattfindet, wird der Billet-Vorverkauf am 10. d. Mts. im Bureau des Deutschen Sportvereins, Schadowstr. 8, part. eröffnet werden. Schon jetzt zeigt sich das größte Interesse für die diesjährige Veranstaltung des deutschen Sportvereins und es erscheint geboten, sich baldigst durch Vorbestellungen die gewünschten Plätze zu sichern, da die Nachfrage bisher bereits so groß war, daß nur noch eine beschränkte Anzahl von Billets zur Vormerkung gelangen können. Die Preise der Plätze für alle drei Tage sind: Loge 30 M., Tribünensitz 1. bis 2. Reihe 15 M., 3. bis 4. Reihe 12 M., Promenadenplatz 4,50 M.

Durchstechereien in der Strafanstalt Plötzensee.

(Schluß.)

Nach Beendigung der Mittagspause wird die Beweisaufnahme fortgesetzt. Der Angeklagte Korth erklärt, daß das Kartenspielen auf allen Stationen in der Strafanstalt Plötzensee betrieben werde. Wenn die Gefangenen keine ordentlichen Karten hätten, fertigten sie sich selbst solche an.

Ein Kaufmann, welcher fünf Monate in Plötzensee hat zubringen müssen, hat etwa 250 M. in Papiergeld mit in die Anstalt hineingenommen. Er hatte es im Futter seines Unterzeugs versteckt. Bei seiner Befragung darüber, ob er sich vermöge seines Geldes im Gefängnisse Vorteile hat verschaffen können, erklärt der Angeklagte, daß er seine Zeugnißabgabe verweigere, weil er sich nicht selbst einer strafbaren Handlung bezichtigen wolle. Derselbe Einwand wird von anderen Zeugen erhoben.

Ein anderer Zeuge, der Kaufmann H., welcher sich noch im Gefängnisse zu Plötzensee befindet, erklärt, daß er keine Veranlassung habe, ein Blatt vor den Mund zu nehmen. Bald nach seiner Einlieferung sei er Zeuge gewesen, wie ein Aufseher einen Gefangenen mißhandelte. Der Beamte habe sich dieserhalb vor Gericht verantworten müssen und er sei als Zeuge geladen worden. Da er pflichtgemäß den Aufseher habe belasten müssen, sei er von dieser Zeit ab von den Aufsehern schlecht behandelt und auf alle mögliche Art schikanirt worden. Als gegen Korth das Strafverfahren in Aussicht stand, sei ihm eine bessere Behandlung zu Teil geworden und auch er habe dann durch Korth und dessen Vertrauensmänner gegen Entgelt Vorteile genossen. Aber Korth habe hohe Preise gehabt, für ein Pfund Kaffee habe der Zeuge beispielsweise 2 Mark zahlen müssen.

Ein Bauunternehmer hat 30 Mark, in seinem Hemde eingenäht, mit in seine Zelle bringen können. Er habe sich für das Geld Schmalz, Butter, Wurst und Cigarren durch einen Kalefaktor kommen lassen. Derselbe Kalefaktor habe auch Karten zum Skatspiel beschafft. Es sei nicht um Geld, sondern nur um Cigarren gespielt worden. Für Benutzung der Karten habe der Zeuge 50 Pf. zahlen müssen. Auch dieser Zeuge verweigert die Beantwortung der Frage, ob er selbst mit Korth in Verbindung gestanden habe. Damit wird die Beweisaufnahme geschlossen und Staatsanwalt Matz nimmt das Wort:

Der gute Ruf, in welchem die Strafanstalt Plötzensee hinsichtlich seiner Einrichtungen, seiner Leitung und der humanen Behandlung der Gefangenen stehe, könne durch die bedauerlichen Verfehlungen des Angeklagten nicht leiden. Dieser habe es nach und nach so weit gebracht, daß die ihm unterstellte Station in den Ruf eines „fidelen Gefängnisses" gekommen sei. Zweifellos habe derselbe sich der gröblichsten Pflichtwidrigkeiten schuldig gemacht. Es seien nur einzelne Fälle, die zur Verhandlung gelangt seien, aber es sei anzunehmen, daß die jahrelang systematisch begangenen Durchstechereien und Bestechungen einen außerordentlichen Umfang annahmen. Der Staatsanwalt hielt ebenfalls die mitangeklagte Ehefrau der Beihilfe für überführt. Es könne sich nur fragen, ob dem Angeklagten Korth mildernde Umstände zuzubilligen seien und dies müsse er verneinen. Das Einzige, was jedoch mildernd ins Gewicht fallen könnte, wäre vielleicht der Umstand, daß der Angeklagte sich in letzter Stunde zu einem Geständnisse herbeigelassen habe. Dies habe aber keinen sittlichen Wert, denn der Angeklagte mußte einsehen, daß er schon auf Grund des Ergebnisses der gestrigen Beweisaufnahme verurteilt werden müsse. Erschwerend falle dagegen ins Gewicht, daß der Angeklagte in wahrhaft schamloser Weise gewirtschaftet und die Beamtenehre aufs schwerste verletzt habe. Er beantrage gegen ihn auf eine Zuchthausstrafe von drei Jahren und Ehrverlust auf die Dauer von fünf Jahren, sowie auf dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung eines Amtes zu erkennen. Da das Gesetz vorschreibe, daß auch die zur Bestechung benutzten Geldmittel der Beschlagnahme verfallen sollen, so habe dies nur Bezug auf die 24 M. baares Geld, welche der Angeklagte für die Besorgung der Packete erhalten. Die Ehefrau Korth, welche unter dem Einflusse ihres Mannes gestanden, hielt der Staatsanwalt mit einer Gefängnißstrafe von 2 Wochen für genügend bestraft.

Die Verteidiger suchten dem Ehemann Korth mildernde Umstände zu erwirken und plaidirten mit Bezug auf die Ehefrau Korth für Freisprechung.

Der Gerichtshof erkannte nach längerer Beratung dahin: Nach den Ergebnissen der Verhandlung in Verbindung mit dem Geständniß des Angeklagten ist erwiesen, daß der Letztere seine Stellung als Gefängnißbeamter seit längerer Zeit planmäßig ausgenutzt und als Erwerbsquelle benutzt hat. Erwiesenermaßen hat er sich in einer erheblichen Anzahl von Fällen der Bestechung und gröblichster Pflichtverletzungen schuldig gemacht und als Gegenleistung Vergütungen und Entschädigungen empfangen. In konkreter Form hat der Gerichtshof nur eine kleinere Zahl von Fällen feststellen können, es ist aber zweifellos, daß noch in einer ganzen Reihe anderer Fälle der Angeklagte sein Amt in gleicher Weise gemißbraucht hat. Der Gerichtshof hat zehn konkrete Fälle in klarem Umfange feststellen können, diese aber zu einer einheitlichen Tat zusammengefaßt. Auch die Ehefrau hat der Gerichtshof der Beihilfe für schuldig befunden. Was die Strafzumessung betrifft, so hat das Gericht erwogen, daß der Angeklagte bisher unbescholten ist und vielleicht bösen Beispielen gefolgt ist, andererseits aber auch berücksichtigt, daß der Angeklagte, der keinerlei Not litt, doch das in ihn als Aufsichtsbeamten gesetzte Vertrauen arg mißbraucht, die Autorität sämmtlicher Beamten verletzt, den eigentlichen Zweck des Strafvollzuges illusorisch gemacht und die Gefangenen, deren Wohl und Wehe ihm direkt anvertraut war, ausgebeutet hat. Unter Ausschluß mildernder Umstände für den Angeklagten hat ihn der Gerichtshof zu zwei Jahren sechs Monaten Zuchthaus unter Anrechnung von drei Monaten und vier Jahren Ehrverlust verurteilt. Außerdem ist die Summe, die der Angeklagte nachweisbar für pflichtwidrige Handlungen erhalten (27,50 M.), dem Staate als verfallen erklärt. Der angeklagten Ehefrau sind zwar mildernde Umstände zugebilligt, die Strafe ist aber auf zwei Monate Gefängniß bemessen worden.

Rechtspflege.

Zot **Böse Erfahrungen in ihrem Berufe** haben zwei hiesige Aerzte gemacht, die in einer gegen den Buchhalter Friedrich Ebert gestern vor der zweiten Strafkammer verhandelten Anklage wegen Beleidigung und versuchter Erpressung als Belastungszeugen zu erscheinen hatten. Als das Kind des Angeklagten erkrankt war, holte ling einen Magen- und Darmkatarrh feststellte. Er verordnete einige Klystiere, ließ die Ernährung mit Muttermilch aufhören und bestimmte Molkerei bezogen, und mit Reisschleim ernährt werden sollte. Nach der Behauptung des Angeklagten ist das Kind mehr und mehr abgemagert, und er entschloß sich nach einiger Zeit, einen anderen Arzt zu Rate zu ziehen. Dieser behandelte das Kind auch einige Zeit, bis eine Besserung in dem Befinden bemerkbar war. Als beide Aerzte ihre Honorarforderung einsandten, bat er um Stundung, da er zur Zeit eine Zahlung nicht leisten könnte. Inzwischen suchte der Angeklagte mit seinem Kinde die Poliklinik der Charité auf und hier will er nun aus den Bemerkungen des Professor Dr. Heubner und des Oberarztes Dr. Müller entnommen haben, daß namentlich der erste der behandelnden Aerzte das Kind grundfalsch behandelt habe. Er behauptet sogar, daß, als das Kind sehr herbe Urteile über den Arzt gefallen seien und der Oberarzt Dr. Müller geäußert habe, daß es dem Herrn angestrichen werden solle. — Anstatt nun an die Zahlung des ärztlichen Honorars zu denken, schrieb der Angeklagte nicht nur an den ersten, sondern auch an den zweiten Arzt einen Brief beleidigenden Inhalts, der nach Ansicht der Adressaten zugleich eine versuchte Erpressung enthielt. Er erklärte darin, daß nach getroffener Feststellung die dem Kinde widerfahrene Behandlung eine ganz verkehrte, mit dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht zu vereinbarende sei und das Kind sogar in Lebensgefahr gebracht habe. Um Weiterungen zu vermeiden, ersuche er daher die Aerzte, ihm daß für die Rezepte unnütz vergeudete Geld in Höhe von sechs bezw. acht Mark zu erstatten. — Zur Sache wurde sowohl Professor Dr. Heubner als auch Oberarzt Dr. Müller vernommen. Ersterer konnte sich auf den Fall gar nicht mehr besinnen, vermochte aber dem behandelnden Arzte, der da erklärte, daß er bei der Behandlung die Regeln befolgt, die er von seinem Lehrer Professor Dr. Henoch gelernt habe, keineswegs den Vorwurf zu machen, daß er gegen die Regeln der ärztlichen Kunst gefehlt habe. Dasselbe bekundete Oberarzt Dr. Müller, der die Möglichkeit zugab, daß bei der Vorstellung des Kindes Aeußerungen über die verschiedenen Anschauungen bezüglich der Kinderernährung gefallen sein mögen, ohne jedoch die behandelnden Aerzte zu kränken. Der Staatsanwalt beantragte 14 Tage Gefängniß. Der Gerichtshof erkannte aber nach dem Antrage des R.-A. Ulrich auf Freisprechung des Angeklagten. Der Gerichtshof betonte, daß eine Verfehlung gegen die Regeln der ärztlichen Kunst keineswegs nachgewiesen sei, er billigte aber dem Angeklagten den Schutz des § 193 zu und nahm an, daß der Angeklagte durch das, was er in der Charité gehört haben mag, zu der falschen Ansicht gekommen sein mag, daß eine solche Verfehlung vorlag. Alsdann war die Forderung der Rückzahlung des Geldes keine rechtswidrige.

Zot **Der Betrugsprozeß Zellermeyer** und Genossen, der seit dem letzten Montag vor der 9. Strafkammer des Landgerichts I sich abspielte, ist gestern zu Ende gekommen, nachdem schließlich noch auf eine ganze Reihe von Zeugen verzichtet worden war. Staatsanwalt Keller erkannte an, daß nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme eine ganze Anzahl der Anklagefälle als unbewiesen auszuscheiden habe. Dagegen würden die Angeklagten überall da wegen Betruges zu verurteilen sein, wo es erwiesen worden, daß von den Inserenten des Markthallen-Anzeigers die Verpflichtungs-Erklärungen durch betrügerische Vorspiegelungen erschlichen worden seien. Wenn zahlreiche Zeugen mit der Behauptung hervortreten, daß sie bei der Unterzeichnung des Bestellscheines nur ein einmaliges Inseriren beabsichtigt hatten und dann zu ihrem Erstaunen darüber belehrt wurden, daß sie sich für das ganze Jahr verpflichtet hatten, so liege der Beweis klar auf der Hand, daß sie durch die Künste des Angeklagten Zellermeyer und seiner Agenten dumm gemacht sein müssen. Das ganze Geschäftsgebahren sei ein schwindelhaftes. Der Staatsanwalt beantragte gegen Zellermeyer drei Jahre Gefängniß und fünf Jahre Ehrverlust, gegen Löwenthal sechs Monate, gegen Protz und Tattelbaum je drei Monate Gefängniß. Dem gegenüber beantragten die Verteidiger aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Freisprechung der sämmtlichen Angeklagten. — Der Gerichtshof, welcher nicht der Ansicht war, daß Zellermeyer das Geschäft des „Markthallen-Anzeigers" von vornherein auf Schwindel aufgebaut, sondern überzeugt war, daß er ein durchaus ernsthaftes Geschäft sich begründen wollte, verurteilte den Angeklagten Zellermeyer wegen Betruges in nur einem Falle zu 4 Monaten Gefängniß, den Anklagten Löwenthal wegen drei Betrugsfällen zu 6 Monaten Gefängniß, den Angeklagten Protz wegen zwei Fällen zu 3 Monaten Gefängniß. Bei Zellermeyer und Protz wurde die Strafe als verbüßt erachtet, bei Löwenthal wurden vier Monate auf die Untersuchungshaft angerechnet. Der Angeklagte Tattelbaum wurde freigesprochen.

Ausnahmepreise für:

Strohhüte für Damen verschied. Formen **35 Pf.**

Matrosenhüte für Damen **60 Pf.**

Binsenhüte für Damen, weiss **95 Pf.**

Matrosenhüte garniert, für Damen, **1 Mk.**

Garnierte Hüte für Damen, 10, 8, 6, 5, 4.25, 3.50, **3 Mk.**

Maline-Tüll Meter 65, 38, **18 Pf.**

Gitterschleier mit Chenilletupfen Meter **75 Pf.**

Garnierbänder für Damenhüte Meter 75, 60, **55 Pf.**

Grosse Ausstellung

von Montag bis Sonnabend.

Damenhüte, Bänder, Blumen, Weisswaren, Spitzen, Schleier, Sonnenschirme.

Federstutz weiss, grau, schwarz **20 Pf.**

Veilchen aus Stoff, Dutzend **4 Pf.**

Ausnahmepreise für:

Atlas-Rosen in allen Farben **10 Pf.**

Mohn-Piquets dreiteilig 75 Pf. zweiteilig **28 Pf.**

Kinderhüte Mull mit Strohkopf **90 Pf.**

Kinderhüte Batist mit Stickerei **2.50 M.**

Kinderschärpen seidener Pongé **2.40 Mk.**

Halsrüschen Seiden-Marabout, Meter **35 Pf.**

Nackenrüschen Spitzen mit Chiffon **45 Pf.**

Seidene Schleifen schottischer Surah **70 Pf.**

Warenhaus A. Wertheim